



DER LANDTAG
SCHLESWIG-HOLSTEIN



A – Z

Das Landtags-Lexikon



{Stand 05/2011}

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

—
REDAKTION

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

—
DRUCK

Harry Jung, Flensburg

—
COPYRIGHT

Schleswig-Holsteinischer Landtag 2011

—
GESTALTUNG & SATZ

MAGENT Agentur für visuelle Kommunikation, Kiel

—
FOTOS

Frank Paul (Titel), alle anderen Schleswig-Holsteinischer Landtag

POLITISCHE FACHSPRACHE LEICHT GEMACHT



Welche Aufgaben hat ein Abgeordneter, welche Regeln gelten bei einer Plenarsitzung und wie ist das „Innenleben“ des Parlaments organisiert?

Das sind Fragen, die nicht zuletzt von den fast 13.000 Landtagsbesuchern, die jährlich die Informationsangebote im Landeshaus nutzen, gestellt werden.

Nicht immer sind die Antworten auf Anhieb zu verstehen, denn wie in jedem anderen Bereich gibt es auch in der Politik eine Fachsprache.

Von A wie Abgeordneter bis Z wie Zweitstimme will unser kleines Landtags-Lexikon Licht ins Dickicht der Fachbegriffe bringen und als Orientierungshilfe in der Landespolitik dienen.

INHALTSVERZEICHNIS

{von A bis Z}

A	Abgeordnete	6
	Absolute Mehrheit	6
	Aktuelle Stunde	6
	Alterspräsident	7
	Ältestenrat	7
	Anträge	8
	Auflösungsrecht	8
	Ausschüsse	8
B	Beauftragte	10
	Beschlussempfehlung	10
	Beschlussfähigkeit	11
	Bundesrat	11
	Bundesratsinitiative	11
D	Diäten	12
	Diskontinuität	12
	Dringlichkeit	13
	Drucksachen	13
E	Einfache Mehrheit	14
	Entschließungsantrag	14
	Erststimme	14
F	Fragestunde	15
	Fraktionen	15
G	Geheime Abstimmung	16
	Geschäftsordnung	16
	Gesetzesberatung	16
	Gesetzgebungskompetenz	17
	Große Anfragen	18
H	Haushaltsplan	20
	Haushaltssperre	20
I	Immunität	21
	Indemnität	21
	Inkompatibilität	21

K	Kleine Anfrage.....	20
	Koalition.....	20
	Konstruktives Misstrauensvotum.....	20
L	Landesrechnungshof.....	24
	Landesverfassung.....	24
	Landesverfassungsgericht.....	24
	Landtagspräsident.....	25
	Landtagswahl.....	26
M	Ministerpräsident.....	28
N	Nachtragshaushalt.....	29
	Nachrücker.....	29
	Namentliche Abstimmung.....	29
O	Oppositionsführer.....	30
	Oppositionsrechte.....	30
P	Pairing.....	32
	Petitionsrecht.....	32
	Plenum.....	33
R	Rechtsverordnungen.....	34
	Redeordnung und Redezeiten.....	34
	Regierungserklärung.....	35
S	Sitzordnung.....	36
	Sitzungspräsidium.....	36
	Staatsverträge.....	37
U	Überhang- und Ausgleichsmandate.....	38
	Unterrichtung.....	38
	Untersuchungsausschuss.....	39
V	Vertrauensfrage.....	40
	Vizepräsidenten.....	40
	Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid.....	41
W	Wahlperiode.....	42
	Wahlrecht.....	42
	Wahlsystem.....	44
Z	Zweitstimme.....	45

A



ABGEORDNETE

Abgeordnete sind die Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Das besagen sowohl das Grundgesetz als auch die schleswig-holsteinische Landesverfassung.

Zu den wesentlichen Aufgaben von Parlamentsabgeordneten gehören die Mitarbeit an Gesetzen sowie die Wahl des Regierungschefs und die Kontrolle der Regierungsarbeit. Hierzu können sie Anträge und Fragen an die Regierung stellen. Um die Arbeitsbelastung effektiv aufzuteilen, schließen sich Abgeordnete einer Partei zu Fraktionen zusammen, die dann in der Regel ihre Position geschlossen nach außen vertreten, zum Beispiel durch ein einheitliches Abstimmungsverhalten im Landtag.



ABSOLUTE MEHRHEIT

Unter absoluter Mehrheit versteht man die Mehrheit der Mitglieder des Landtages. (im 17. Landtag 95, in diesem Fall liegt die absolute Mehrheit bei 48).



AKTUELLE STUNDE

Über eine bestimmte Frage von allgemeinem Interesse kann eine Aktuelle Stunde von einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn gestellt werden.

Bei einer Aktuellen Stunde beraten die Abgeordneten ohne feste Rednerliste über einen Gegenstand von tagesaktueller Bedeutung. Die Redezeit ist auf fünf Minuten pro Beitrag begrenzt. Die Reden sollen frei gehalten werden. Die Gesamtredezeit der Abgeordneten darf 60 Minuten nicht überschreiten; hinzu kommt das Zeitkonto der Landesregierung von maximal 30 Minuten.

Mit einer Aktuellen Stunde wird kein konkreter Beschluss herbeigeführt, sie dient vorrangig dem Meinungsaustausch und der Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit.



ALTERSPRÄSIDENT

Die konstituierende Sitzung einer Wahlperiode wird traditionell vom Alterspräsidenten eröffnet. Anders als im Bundestag und in allen anderen Landesparlamenten gilt in Schleswig-Holstein nicht der älteste Abgeordnete als Alterspräsident, sondern der dienstälteste. Diese Sonderregelung hat der Landtag zu Beginn der 13. Wahlperiode 1992 beschlossen, um zu verhindern, dass seinerzeit ein Mitglied der rechtsextremen DVU den Posten übernahm.



ÄLTESTENRAT

Den Ältestenrat des Landtages bilden der Präsident, seine vier Stellvertreter und je ein Mitglied der Fraktionen (in der Regel der Vorsitzende). Es handelt sich hier – trotz des Namens – also nicht notwendigerweise um die ältesten Parlamentsangehörigen.

Zu den wichtigsten Aufgaben dieses Gremiums zählt es, eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Landtages und über die Tagesordnung von Plenarsitzungen herbeizuführen. Der Ältestenrat ist die politische Klärungs- und Schlichtungsstelle des Landtages.



ANTRÄGE

Die Abgeordneten können auf Gesetzgebung und Politik des Landes durch Anträge einwirken. Mit ihnen wird die Landesregierung aufgefordert, dem Parlament über bestimmte Ereignisse oder Politikbereiche zu berichten oder einen Gesetzentwurf zur Regelung bestimmter Dinge vorzulegen.



AUFLÖSUNGSRECHT

Laut der schleswig-holsteinischen Landesverfassung gibt es zwei Möglichkeiten, die Wahlperiode vorzeitig zu beenden und Neuwahlen herbeizuführen. Zum einen kann der Landtag, anders als der Bundestag, diesen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit selbst fällen. Zum anderen kann der Ministerpräsident die Bürger zur Wahlurne rufen, wenn er eine Vertrauensabstimmung im Parlament verliert und der Landtag nicht binnen zehn Tagen einen Nachfolger wählt. In beiden Fällen muss innerhalb der nächsten 70 Tage gewählt werden.



AUSSCHÜSSE

Ausschüsse sind wichtige Hilfsorgane des Parlaments. Weil die Detailarbeit nicht während der Landtagsitzungen -im Plenum- geleistet werden kann, beauftragt der Landtag die Fachpolitiker in den Ausschüssen mit der Vorbereitung der Landtagsbeschlüsse. Die Ausschüsse legen dem Landtag nach Abschluss ihrer Beratungen die erzielten Ergebnisse vor und geben eine Beschlussempfehlung ab.

Mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet dürfen sie sich auch ohne Auftrag des Landtages befassen und dem Plenum Vorschläge unterbreiten (das so genannte Selbstbefassungsrecht).

Den Ausschüssen des Landtages gehören in der 17. Wahlperiode jeweils 13 Abgeordnete an. Ausschüsse sind ein verkleinertes Abbild des Parlaments, denn die Fraktionen sind dort gemäß ihrer Stärke im Plenum vertreten: CDU 5 Sitze, SPD 3, FDP 2, Grüne, Linke und SSW je 1. Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Petitionsausschuss) sind die Sitzungen öffentlich.

Die acht Ausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages:

- Innen- und Rechtsausschuss
- Finanzausschuss
- Bildungsausschuss
- Umwelt- und Agrarausschuss
- Wirtschaftsausschuss
- Sozialausschuss
- Europaausschuss
- Petitionsausschuss

Daneben gibt es weitere Fachgremien, in denen Landtagsabgeordnete wirken, etwa das Kontrollgremium für den Verfassungsschutz oder den Richterwahlausschuss.

Zur Bearbeitung bestimmter Themenfelder kann das Parlament zudem Untersuchungsausschüsse, Sonderausschüsse oder Enquête-Kommissionen einsetzen.

B



BEAUFTRAGTE

Beim Landtag sind drei Beauftragtenstellen angesiedelt, die Beratung zu bestimmten Themen anbieten und dem Parlament regelmäßig über ihre Arbeit berichten.

Bei der **Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten** können Bürger auf eine umfassende rechtliche Beratung zu allen Fragen des Sozialrechts zurückgreifen, von Hartz IV über Gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung bis hin zum Wohngeld. Die Bürgerbeauftragte vertritt die Anliegen der Bürger auch gegenüber den Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes. Dabei kann sie Stellungnahmen einholen und Akten einsehen.

Der **Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen** versteht sich als Anwalt der Menschen mit Migrationshintergrund und bemüht sich darum, Brücken zwischen Politik, Behörden und den Netzwerken der Ausländer und Migranten zu schlagen. Er vermittelt Beratungen, vertritt die Interessen der Flüchtlinge in der Öffentlichkeit und beteiligt sich an Rechtsetzungsverfahren.

Das Amt des **Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung** ist 2009 vom Sozialministerium zum Landtag gewechselt. Der Behindertenbeauftragte berät den Landtag und die Landesregierung bei Vorhaben, die Belange der Menschen mit Behinderung berühren, um so die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern und gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben. Er hält engen Kontakt mit Behindertenorganisationen.



BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Ausschuss, dem nach der ersten Beratung im Plenum Vorlagen zur federführenden Beratung überwiesen wurden, erarbeitet für den Landtag Beschlussempfehlungen. In ihnen sind die Diskussion im Anschluss, die vorgeschlagenen Änderungen zu der jeweiligen Vorlage sowie die Voten der mit-

beratenden Gremien zusammengefasst. Anhand der Beschlussempfehlung der Fachausschüsse fällt der Landtag seine abschließende Entscheidung.



BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht eindeutig festzustellen ist, muss sie durch Zählen der Abgeordneten ermittelt werden.



BUNDES RAT

Über den Bundesrat nehmen die Bundesländer, vertreten durch ihre Regierungen, Einfluss auf die Entscheidungsfindung im Bund. Das Gremium hat 69 Mitglieder. Das Stimmengewicht eines Landes hängt von seiner Einwohnerzahl ab - Schleswig-Holstein hat vier Stimmen. Die Stimmen eines Landes können nur geschlossen abgegeben werden.

Zahlreiche Gesetze des Bundes können erst in Kraft treten, wenn sie auch vom Bundesrat abgesegnet worden sind. Diese so genannten Zustimmungsgesetze betreffen Verfassungsänderungen, aber auch Bundesgesetze, die Auswirkungen auf die Finanzen der Länder haben - insbesondere das Steuerrecht- sowie Gesetze, die in die Organisations- und Verwaltungshoheit der Länder eingreifen. Zudem kann die Länderkammer gegen jedes Bundesgesetz Einspruch erheben. In diesem Fall tritt es nur in Kraft, wenn der Bundestag das Gesetz mit absoluter Mehrheit noch einmal bestätigt. Bei einer Zweidrittel-Ablehnung im Bundesrat ist sogar eine Bestätigung durch zwei Drittel des Bundestages nötig.



BUNDESRATSINITIATIVE

Um ein politisches Ziel auf Bundesebene durchzusetzen oder einen Gesetzgebungsprozess in Berlin anzustoßen, kann der Landtag die Landesregierung auffordern, in der Länderkammer mit einer Bundesratsinitiative aktiv zu werden.

D



DIÄTEN

Die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages erhalten für die Ausübung ihres Mandats eine monatliche finanzielle Entschädigung, die sie versteuern müssen. 2011 sind es monatlich 6.990 Euro brutto.

Laut Abgeordnetengesetz passt sich die Entwicklung der Diäten der allgemeinen Lohnentwicklung in Schleswig-Holstein an, „wie sie anhand der Ergebnisse der Arbeitskreise Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder und Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder festgestellt wird“. Für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten der Landtagspräsident, seine Stellvertreterinnen, die Fraktionsvorsitzenden und die Parlamentarischen Geschäftsführer Zulagen in unterschiedlicher Höhe.

Die Abgeordneten müssen sich um ihre Altersvorsorge selbst kümmern; sie erhalten dafür bei Nachweis eines entsprechenden Vertrages monatlich 1.500 Euro.



DISKONTINUITÄT

Das Diskontinuitätsprinzip besagt, dass Gesetzesvorhaben, die innerhalb einer Wahlperiode nicht verabschiedet worden sind, nach Ablauf dieser Periode automatisch verfallen. Sollte das neu gewählte Parlament dieses Vorhaben weiterhin verfolgen wollen, muss das Gesetzgebungsverfahren komplett neu beginnen.



DRINGLICHKEIT

Die Tagesordnung einer Landtagssitzung steht zehn Tage vor Tagungsbeginn fest. Ein Beratungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann kurzfristig eingeschoben werden, wenn das Plenum die Dringlichkeit feststellt. Dazu sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.



DRUCKSACHEN

Alle Vorlagen für den Landtag werden in gedruckter Form an die Abgeordneten und Verwaltungsangestellten des Landtages sowie an die Landesministerien und die Presse verteilt. Sie erhalten die Nummern der Wahlperiode und eine fortlaufende Nummer (z. B. 17/1234).

Zudem stehen den Abgeordneten und der Verwaltung Umdrucke der Anträge, Gutachten und Stellungnahmen zur Verfügung, die in den Ausschüssen beraten werden.

E



EINFACHE MEHRHEIT

Im Normalfall genügt bei einer Abstimmung im Landtag die einfache Mehrheit, also die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Theoretisch könnte der Landtag bei momentan 95 Mitgliedern mit zwei Ja- gegen eine Nein-Stimme und 92 Enthaltungen eine Entscheidung treffen.



ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Obwohl ihn die Geschäftsordnung des Landtags nicht kennt, hat sich der Begriff „Entschließungsantrag“ (häufig auch „Resolution“ genannt) in der parlamentarischen Praxis eingebürgert. Mit einem solchen Antrag soll keine konkrete Maßnahme gefordert, sondern die Haltung des Landtages zu einem bestimmten Thema verdeutlicht werden, zum Beispiel die Unterstützung oder Ablehnung eines Vorhabens der Bundesregierung oder der Europäischen Union.



ERSTSTIMME

Bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag wie auch zum Bundestag haben die Wähler zwei Stimmen. Mit der Erststimme wird ein Direktkandidat für einen Wahlkreis bestimmt. Der Kandidat, der die relative Mehrheit der Stimmen erreicht, zieht direkt ins Parlament ein. Die Zweitstimme gilt dann der Liste einer Partei.

F



FRAGESTUNDE

Jeder Abgeordnete kann im Rahmen einer Plenarsitzung Fragen zur direkten Beantwortung an die Landesregierung richten. Themen sollen die Bereiche Landespolitik und Verwaltung sein. Der zuständige Minister muss mündlich antworten. Anschließend kann der Abgeordnete, der die Fragestunde auf die Tagesordnung gesetzt hat, drei Zusatzfragen stellen, und auch andere Parlamentarier können mit eigenen Fragen „nachhaken“.

Die Fragestunde ist für die Opposition ein Instrument, öffentlich auf vermeintliche Fehler der Regierung aufmerksam zu machen.



FRAKTIONEN

Abgeordnete derselben Partei bilden im Parlament eine Fraktion. Hier arbeiten sie eng zusammen, um ihre politischen Vorstellungen geschlossen und wirkungsvoll nach außen zu vertreten. Die gemeinsamen Positionen werden in den wöchentlichen Fraktionssitzungen sowie bei den Treffen der Facharbeitskreise festgelegt.

Intern herrscht Arbeitsteilung: Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter leiten die Fraktion, die Parlamentarischen Geschäftsführer kümmern sich um die organisatorischen Abläufe, und jeder Abgeordnete ist insbesondere für seinen Fachbereich zuständig. Voraussetzung für die Bildung einer Fraktion ist, dass die Partei mit mindestens vier Abgeordneten in den Landtag einzieht.

G



GEHEIME ABSTIMMUNG

Bei Wahlen, etwa des Ministerpräsidenten oder des Landtagspräsidenten, muss es im Landtagsplenum eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln geben. Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag kann aber auch offen abgestimmt werden, solange nicht mindestens 18 Abgeordnete widersprechen.



GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung soll für faire und transparente Abläufe im Parlament sorgen. Sie regelt unter anderem den Verlauf der Plenarsitzungen, die Rolle der Ausschüsse und die Informationsrechte der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung wie auch die Antwortpflichten der Regierung gegenüber dem Parlament.

Auch das Petitionswesen, die Behandlung von Volksinitiativen und das parlamentarische Ordnungsrecht sind hier verankert.



GESETZESBERATUNG

Die Initiative für einen Gesetzentwurf kann von verschiedenen Seiten ausgehen. Die Vorlage kann von einer Fraktion, einem oder mehreren Abgeordneten, aber auch von der Landesregierung oder einer Volksinitiative stammen. Gesetzentwürfe durchlaufen im Landtag zwei, gegebenenfalls auch drei Beratungen (Lesungen).

Erste Lesung: Hier werden die allgemeinen Grundsätze der Vorlage besprochen (Grundsatzberatung). Anschließend wird der Gesetzentwurf an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen. Dort wird das Thema von

den Fachpolitikern der Fraktionen intensiv diskutiert, und die betroffenen Verbände – etwa die kommunalen Spitzenverbände, Umweltgruppen, Lehrer- und Schülervertretungen, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften – werden angehört.

Zweite Lesung: Nach der Beratung in den Fachausschüssen wird ein Gesetzentwurf in der vom federführenden Ausschuss vorgelegten Fassung vom Landtag erneut beraten. In dieser so genannten Einzelberatung geht es vor allem darum, bei strittig gebliebenen Punkten die unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen herauszustellen.

Dritte Lesung: Hat die Mehrheit des Landtages auch nach der Zweiten Lesung noch Klärungsbedarf, so geht die Beratung in die dritte Runde. Dritte Lesungen kommen in Schleswig-Holstein jedoch äußerst selten vor.

Schlussabstimmung: Landesgesetze werden mit einfacher Mehrheit vom Landtag beschlossen. Der Ministerpräsident fertigt unter Mitzeichnung der beteiligten Landesminister die Gesetze aus und verkündet sie im Gesetz- und Verordnungsblatt.



GESETZGEBUNGSKOMPETENZ

Das Grundgesetz kennt verschiedene Wege, wie ein Gesetz im föderalen System zustande kommen kann und gibt auch an, welche Ebene für welches Aufgabengebiet zuständig ist.

Ausschließliche Gesetzgebung der Länder: Sie erfasst die Fälle, in denen nicht der Bund, sondern allein die Länder zuständig sind. Beispiele hierfür sind Kultur- und Bildungswesen, Medien, Kommunen, Polizei und Landesverwaltung. Mit der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 sind weitere Bereiche hinzugekommen, etwa der Ladenschluss oder das Gaststättenrecht (Stichwort: Rauchverbot).

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes: Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz unter anderem über die auswärtigen Angelegenheiten, über die Verteidigung, das Staatsangehörigkeitsrecht, den Zoll oder über Post, Eisenbahn und Luftverkehr. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur

Gesetzgebung nur, wenn sie hierzu durch ein Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt sind.

Konkurrierende Gesetzgebung: Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem eigenen Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Der Bund kann eine deutschlandweite Regelung herbeiführen, wenn eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung der Länder nicht wirkungsvoll geregelt werden kann, wenn die Regelung in einem Land die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder um gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herbeizuführen. Insgesamt führt das Grundgesetz 32 Bereiche auf, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen. Hierzu zählen viele Aspekte des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeitsrechts, die Seeschifffahrt oder der Straßenverkehr.



GROSSE ANFRAGEN

Um ein komplexes politisches Thema zu beleuchten, kann eine Fraktion der Landesregierung einen umfangreichen Fragenkatalog vorlegen. Die Regierung hat dann vier Wochen Zeit um schriftlich auf diese Große Anfrage zu antworten. Anschließend debattiert das Plenum ausführlich über die Antwort der Landesregierung.

Die Große Anfrage gehört zu den Kontroll- und Auskunftsrechten des Parlaments gegenüber der Regierung. In der vergangenen 16. Wahlperiode hat der Landtag insgesamt 32 solcher Anfragen gestellt; die Themenvielfalt reichte von der „Lage und Entwicklung der schleswig-holsteinischen Steuerverwaltung“ bis hin zur „Versorgung mit Postdienstleistungen“.



H



HAUSHALTSPLAN

Im mehrere hundert Seiten starken Haushaltsplan sind alle Einnahmen und Ausgaben des Landes für ein Rechnungsjahr aufgelistet. Der Entwurf des Haushaltsplans wird zusammen mit dem Haushaltsgesetz von der Landesregierung in den Landtag eingebracht.

Nach der Ersten Lesung lässt der Landtag die Details durch seinen Finanzausschuss prüfen, der die Einzelpläne der Ministerien gemeinsam mit den zuständigen Fachausschüssen berät und schließlich eine Beschlussvorlage für das Plenum erarbeitet.

In der Regel legen die Oppositionsfraktionen eigene alternative Haushaltsvorschläge in der abschließenden Zweiten Lesung zur Abstimmung vor. Die Hoheit über den Haushalt gilt als „Königsrecht“ des Parlaments.



HAUSHALTSSPERRE

Wenn die Einnahmen des Landes einbrechen oder die Ausgaben in die Höhe schnellen, kann der Finanzminister bereits bewilligte Gelder sperren. Er entscheidet dann im Einzelfall darüber, ob geplante Ausgaben tatsächlich getätigt werden.

Dieses Haushaltsinstrument kann unterschiedlich scharf ausgestaltet werden: Es kann sich auf den Gesamthaushalt oder aber nur auf bestimmte Teile beziehen.

I



IMMUNITÄT

Ein Abgeordneter darf nur mit Genehmigung des Landtages strafrechtlich verfolgt und verhaftet werden. Liegt ein Tatverdacht vor, so muss zunächst das Parlament die Immunität des betroffenen Abgeordneten aufheben – erst dann kann die Justiz gegen ihn vorgehen.

Allerdings gibt es Ausnahmen, etwa wenn ein Parlamentarier auf frischer Tat bei einer Straftat ertappt wird. Die Immunität soll die Unabhängigkeit des Abgeordneten bei der Kontrolle der Regierung sichern helfen. Sie erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Parlament.



INDEMNITÄT

Indemnität bedeutet, dass Abgeordnete nicht aufgrund ihres Abstimmungsverhaltens oder von Äußerungen, die sie im Landtag gemacht haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt werden dürfen. Davon ausgenommen sind verleumderische Aussagen.



INKOMPATIBILITÄT

Die Landesverfassung schreibt die Inkompatibilität, also die Unvereinbarkeit eines Regierungsamtes mit einer anderen finanziell entlohnten Tätigkeit wie einem Beruf, einem Gewerbe oder einem weiteren Amt vor.

Zudem dürfen der Ministerpräsident und sein Kabinett ohne Genehmigung des Landtages keinem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören.

K



KLEINE ANFRAGE

Jeder Abgeordnete kann im Rahmen einer Kleinen Anfrage Informationen zu einer Einzelfrage aus den Bereichen Politik und Verwaltung von der Landesregierung anfordern. Diese Anfrage muss dann innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden. Frage und Antwort werden als Drucksache veröffentlicht, jedoch nicht im Plenum behandelt.

Die Kleine Anfrage ist eines der am häufigsten gebrauchten Kontrollinstrumente, mit dem vor allem die Opposition der Regierung auf die Finger schaut. In der vergangenen Wahlperiode hat der Landtag insgesamt 962 Kleine Anfragen an die Regierung gerichtet.



KOALITION

Koalitionen sind Bündnisse von Parteien für die Dauer einer Wahlperiode. Sie werden eingegangen, um eine stabile Regierungsmehrheit im Parlament zu bilden. Dies ist besonders in politischen Systemen mit Verhältniswahlrecht üblich, weil hier eine Partei alleine nur selten über die absolute Mehrheit an Mandaten im Parlament verfügt.



KONSTRUKTIVES MISSTRAUENSVOTUM

Der Landtag kann den Ministerpräsidenten nur abwählen, wenn er zugleich mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es auch nach der Abwahl eines Regierungschefs kein „Vakuum“ an der Spitze des Landes gibt.

Und: Die Verpflichtung, die Abwahl eines Ministerpräsidenten mit der gleichzeitigen Neuwahl eines Nachfolgers zu verbinden, stellt eine hohe Hürde für diesen Schritt dar. Denn die Opposition kann die Regierung nur dann stürzen, wenn sie sich einig ist, wie es danach weitergehen soll.

In Schleswig-Holstein ist es bislang noch zu keinem konstruktiven Misstrauensvotum gegen einen Ministerpräsidenten gekommen. Auf Bundesebene gab es dies zwei Mal: 1972 scheiterte die CDU mit dem Versuch Bundeskanzler Willy Brandt durch ihren Fraktionschef Rainer Barzel zu ersetzen; 1982 löste Helmut Kohl den SPD-Bundeskanzler Helmut Schmidt ab, nachdem ein großer Teil der FDP zu Kohls CDU übergewechselt war.

L



LANDESRECHNUNGSHOF

Der Landesrechnungshof hat nach der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Aufgabe, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und aller öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zu überwachen. Wichtigstes Kriterium für die unabhängigen Rechnungsprüfer ist das zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwenden von öffentlichen Mitteln.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, nimmt der Rechnungshof regelmäßig Prüfungen vor, ist aber inzwischen auch dazu übergegangen, den Landtag, die Regierung oder einzelne Ministerien direkt zu beraten. Die Kontrollbehörde hat etwa 100 Mitarbeiter.



LANDESVERFASSUNG

Die schleswig-holsteinische Landesverfassung stammt aus dem Jahr 1990, als die ursprüngliche Landessatzung von 1949 nach mehrjähriger Diskussion überarbeitet und ergänzt wurde. Sie regelt in 60 Artikeln Aufbau und Rolle von Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz.

Die Verfassung legt wesentliche politische Spielregeln fest und definiert auch inhaltliche Schwerpunkte wie die Förderung der nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprache wie auch den Schutz der Pflegebedürftigen. Zur Änderung der Verfassung ist sowohl im Landtag als auch bei Volksabstimmungen eine Zweidrittelmehrheit nötig.



LANDESVERFASSUNGSGERICHT

Am 1. Mai 2008 hat Schleswig-Holstein als letztes Bundesland ein eigenes Verfassungsgericht bekommen. Nach Beschluss des Landtages bildet es

anstelle des bis dahin zuständigen Bundesverfassungsgerichts die höchste juristische Instanz des Landesrechts und damit das oberste Organ der Rechtssprechung, der Judikative.

Das Gericht besteht aus sieben ehrenamtlichen Richtern, die vom Landtag für sechs Jahre gewählt werden. Es hat seinen Sitz in Schleswig. Das Gericht tritt nur zusammen, wenn es angerufen wird - etwa bei Streitigkeiten über die Auslegung der Landesverfassung oder über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Verfassung. Auch eventuelle Eingriffe der Landesebene in die kommunale Selbstverwaltung oder die Zulässigkeit von Volksinitiativen können das Gericht beschäftigen. Das Recht zur Anrufung des Gerichts haben die Landesregierung, ein Drittel der Mitglieder des Landtages oder zwei Fraktionen. Auch Kommunen können sich ans Gericht wenden, ebenso wie Vertreter von Volksinitiativen, deren Vorstoß vom Landtag abgelehnt wurde. Klagen einzelner Bürger sind hingegen nicht möglich.



LANDTAGSPRÄSIDENT

Der Landtagspräsident leitet die Plenarsitzungen des Landtags, steht der Landtagsverwaltung vor und vertritt das Parlament in der Öffentlichkeit. Er ist der höchste Repräsentant der gesetzgebenden Gewalt, der Legislative.

In den Plenarsitzungen erteilt er das Wort, überwacht die Abstimmungen und kann bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung Sanktionen erteilen, zum Beispiel Ordnungsrufe. Diese Sitzungsleitung nimmt der Präsident unabhängig von seiner eigenen Parteizugehörigkeit wahr. Zudem übt er das Hausrecht im Landeshaus aus und ist Dienstherr der Mitarbeiter der Landtagsverwaltung. In der Öffentlichkeit vertritt der Präsident, beispielsweise bei Verbandstagen, Kongressen oder Feierstunden, das Parlament als Ganzes. Zudem ist er auf Bundes- und Europa-Ebene aktiv.

Der Landtagspräsident wird von den Abgeordneten aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Nach parlamentarischem Brauch stellt die stärkste Fraktion den Präsidenten. Die Wahl des Landtagspräsidenten erfolgt in der Regel in parteiübergreifender Geschlossenheit – eine KampfAbstimmung über diesen Posten ist in Schleswig-Holstein noch nicht vorgekommen. Der Neumünsteraner CDU-Abgeordnete Torsten Geerds wurde nach der Landtagswahl 2009 zum 12. Präsidenten in der Geschichte des Schleswig-Holsteinischen Landtages seit 1946 gewählt.



LANDTAGSWAHL

Die Abgeordneten des Landtages werden für fünf Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Bürger, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein wohnen. Dabei hat jeder Wähler zwei Stimmen: Eine Erststimme für einen Bewerber im Wahlkreis (nach Mehrheitswahlrecht) und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (nach Verhältniswahlrecht).

Als Abgeordneter wählbar sind Bürger, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt, seit mindestens einem Jahr Deutsche sind und die darüber hinaus seit mindestens sechs Monaten eine Wohnung in Schleswig-Holstein haben.



M



MINISTERPRÄSIDENT

Der Ministerpräsident ist der Chef der Landesregierung und damit höchster Repräsentant der ausführenden Gewalt, der Exekutive. Er wird vom Landtag in geheimer Wahl gewählt und kann per Parlamentsbeschluss abgewählt und durch einen Nachfolger ersetzt werden (das so genannte konstruktive Misstrauensvotum).

Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Minister und leitet die Regierungsgeschäfte. Wie auch der Bundeskanzler besitzt er die Richtlinienkompetenz in der Regierungspolitik. Er vertritt das Land Schleswig-Holstein nach außen, etwa im Bundesrat, und handelt Staatsverträge mit anderen Ländern oder Institutionen aus. Peter Harry Carstensen (CDU) wurde nach der Landtagswahl 2009 zum 13. schleswig-holsteinischen Regierungschef seit 1946 gewählt.

N



NACHTRAGSHAUSHALT

Wenn die im Landeshaushalt bewilligten Gelder nicht ausreichen oder wenn Ausgaben für Zwecke erforderlich werden, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann die Landesregierung dem Parlament einen Nachtragshaushalt vorlegen. Der Landtagspräsident hat die Möglichkeit, den Entwurf ohne Erste Lesung unmittelbar in die Ausschüsse zu überweisen. Entsprechend werden Nachtragshaushalte in der Regel nur einmal, nämlich bei der Zweiten Lesung, im Plenum beraten.



NACHRÜCKER

Scheidet ein Abgeordneter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Parlament aus (etwa im Todesfall oder bei Niederlegung des Mandats), so wird sein Platz über die Landesliste seiner Partei neu besetzt. Umstritten ist allerdings, ob dies auch für die drei so genannten ungedeckten Mehrsitze gilt, die die CDU bei der Landtagswahl 2009 errungen hat. Denn: Im Bundestag werden Überhangmandate nach dem Ausscheiden eines direkt gewählten Abgeordneten nicht wieder besetzt.



NAMENTLICHE ABSTIMMUNG

Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn sie von mindestens 18 Abgeordneten verlangt wird. In diesem Fall werden die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen, und die Parlamentarier geben ihre Stimme durch die Rufe „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ab. Die namentliche Abstimmung wird in der Regel von der Opposition als Druckinstrument eingesetzt. So werden bei besonders strittigen Themen alle Koalitionsabgeordneten dazu gezwungen, sich eindeutig zur Regierungslinie zu bekennen – oder dagegen zu votieren.

0



OPPOSITIONSFÜHRER

Laut Landesverfassung ist der Vorsitzende der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion Oppositionsführer. Damit ist zum Beispiel das Recht verbunden, im Plenum direkt auf Reden des Ministerpräsidenten zu antworten.



OPPOSITIONSRECHTE

Die Landesverfassung sichert der parlamentarischen Opposition eine Reihe von Möglichkeiten zu, um die Arbeit der Regierung zu kontrollieren und öffentlich zu kritisieren. Hierzu gehört die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die Ladung von Regierungsmitgliedern vor die Ausschüsse des Landtages und das Recht auf Akteneinsicht.

Auch die Einberufung des Landtages zu einer Sondersitzung sowie die Möglichkeit, die Anwesenheit von Ministern im Plenum zu verlangen, gehören hierzu. Um sicherzustellen, dass die Opposition diese Rechte auch gegen die Regierungsmehrheit wahrnehmen kann, sieht die Verfassung lediglich ein Quorum von einem Viertel bzw. einem Fünftel der Abgeordneten vor.

Zudem nehmen Oppositionsabgeordnete in besonderem Maße ihr Recht wahr, Fragen an die Landesregierung zu richten, zum Beispiel im Rahmen einer Fragestunde im Plenum oder schriftlich in Form von Großen und Kleinen Anfragen.



P



PAIRING

Der Begriff kommt aus dem britischen Unterhaus und wird vom englischen „pair“ (Paar) abgeleitet. Er bezeichnet folgende parlamentarische Fairness-Regel: Wenn Abgeordnete der Regierungsfraktion(en) bei einer Landtags-sitzung entschuldigt fehlen - zum Beispiel aus dringenden Termingründen (wie Ministerkonferenzen auf Bundesebene oder Bundesratssitzungen) oder wegen Erkrankung, dann können Regierung und Opposition ein Pairing beschließen. Entsprechend viele Abgeordnete der Opposition verzichten dann freiwillig darauf, an der Abstimmung im Parlament teilzunehmen, damit das Stimmenverhältnis gleich bleibt. Mit dem Pairingverfahren sollen also zufällige Mehrheiten vermieden werden – das Wahlergebnis soll sich stets in den Abstimmungen widerspiegeln.

Im 17. Landtag hat die regierende FDP mit der SPD ein solches Abkommen abgeschlossen und die CDU hat mit den Grünen das Pairing vereinbart. Die Grünen haben ihre Pairing-Zusage nach dem Neuwahlurteil des Landesverfassungsgerichts allerdings teilweise aufgehoben.



PETITIONSRECHT

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich beim Petitionsausschuss des Landtages über Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu beschweren, etwa in den Bereichen Schule, Kita, Baurecht oder Justiz und Strafvollzug. Die Abgeordneten des Ausschusses nehmen eine rechtliche Prüfung vor, reden mit allen Beteiligten, unternehmen gegebenenfalls einen Vor-Ort-Besuch und versuchen das Problem außergerichtlich zu lösen. Im Schnitt der letzten Jahre konnten rund 40 Prozent der Eingaben ganz oder teilweise im Sinne der Betroffenen geregelt werden.

Der Petitionsausschuss ist zudem das „offene Ohr“ des Parlaments für die Sorgen der Bürger. Sozusagen als Nebeneffekt liefern die Petitionen Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten, indem sie Lücken und Schwach-

stellen in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinung der Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln.



PLENUM

Das Plenum ist die Vollversammlung des schleswig-holsteinischen Landtages. Regulär hat der Landtag gemäß Wahlgesetz 69 Abgeordnete. Hinzu kommen Mehrsitze durch Überhang- und Ausgleichsmandate. Der im September 2009 gewählte 17. Landtag hat 95 Abgeordnete. Das Plenum ist der zentrale Ort der öffentlichen Rede und der verbindlichen Entscheidungen des Parlamentes. Es ist auch das „Schaufenster“ des Parlamentes, wo die Fraktionen ihre unterschiedlichen Positionen deutlich machen.

Bevor eine politische Position dort öffentlich vertreten wird, durchläuft sie viele Stationen parlamentarischer Arbeit (Fraktionen, Fraktionsarbeitskreise, Koalitionsrunden, Ausschüsse). Im Plenum geht es nicht an erster Stelle darum, die Abgeordneten anderer Fraktionen zu überzeugen; man kennt deren Argumente in der Regel bereits aus vorherigen Beratungen. Es sollen hier jedoch noch einmal gegenüber der Öffentlichkeit alle Alternativen verdeutlicht werden. Der Landtag trifft sich in der Regel zehnmal im Jahr für jeweils drei Tage (Mittwochmorgen bis Freitagabend) zu seinen Plenarsitzungen.

R



RECHTSVERORDNUNGEN

Eine Verordnung ist eine Rechtsnorm, die in der Regel durch die Regierung oder eine Verwaltungsstelle (also nicht durch das Parlament) erlassen wird. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. In dem Gesetz müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt sein.



REDEORDNUNG UND REDEZEITEN

Die Reihenfolge, in der die Fraktionen im Plenum zu Wort kommen, richtet sich grundsätzlich nach ihrer Größe, wobei die stärkste Fraktion in der Regel das erste Wort hat. Nach der kleinsten Fraktion kommt dann die Landesregierung an die Reihe. Es gilt aber: Die Fraktion, die das Thema auf die Tagesordnung gesetzt hat, leistet immer den ersten Beitrag. Bei einem Gesetzentwurf der Landesregierung eröffnet der zuständige Minister die Debatte. Nach Ende der Rednerliste hat jeder Abgeordnete die Möglichkeit zu einem Drei-Minuten-Kurzbeitrag.

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag haben alle Fraktionen üblicherweise die gleiche Redezeit, unabhängig von ihrer Größe. Hier verfährt der Landtag anders als der Bundestag, wo die Redezeit der Fraktionsstärke entspricht. Überschreitet ein Abgeordneter sein Zeitkonto, kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Sollte allerdings ein Landesminister länger reden als geplant, so greift der Präsident nicht ein, sondern gibt den Fraktionen anschließend die überzogenen Minuten als zusätzliche Redezeit zu ihrem eigenen Zeit-Budget dazu.



REGIERUNGSERKLÄRUNG

Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung haben die Möglichkeit, während einer Plenarsitzung des Landtages eine Regierungserklärung, das heißt: eine Stellungnahme zu einem aktuellen politischen Thema, abzugeben. Die anschließende Aussprache des Landtages wird in der Regel durch den Oppositionsführer eröffnet. In der 16. Wahlperiode von 2005 bis 2009 hat die Landesregierung insgesamt acht Regierungserklärungen abgegeben.

S



SITZORDNUNG

Die Sitzordnung der Fraktionen im Plenarsaal folgt im Schleswig-Holsteinischen Landtag wie auch in den anderen deutschen Parlamenten einer über 150-jährigen Tradition. Schon in der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche 1848/49 wurde zwischen „linken“ und „rechten“ Gruppierungen unterschieden. Aus der Sicht des Parlamentspräsidenten saßen links die Fortschrittlichen, die eine radikale Änderung der gesellschaftlichen Ordnung anstrebten. In der Mitte saßen die liberalen und rechts die konservativen Abgeordneten. Heute ist es ähnlich: Vom Präsidenten aus gesehen auf der linken Seite sitzt Die Linke, gefolgt von der SPD und den Grünen. Der SSW hat seinen Platz in der Mitte des Parlaments. Das war lange Zeit nicht selbstverständlich: Bis in die 1960er Jahre saß die Vertretung der dänischen Minderheit in der letzten Reihe - Ausdruck des Grenzkonflikts der Nachkriegszeit. Daneben folgen CDU und FDP.

Innerhalb der Fraktionen sitzen die Mitglieder des Vorstandes (Fraktionsvorsitzende, deren Vizes sowie die Parlamentarischen Geschäftsführer) in den ersten Reihen. Dahinter folgen die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise, die in der Öffentlichkeit als fachpolitische Sprecher zu zentralen Themengebieten auftreten, und die Vorsitzenden der Landtagsausschüsse. Die Minister, die zugleich ein Abgeordnetenmandat innehaben, haben ihre Plätze in der letzten Reihe ihrer Fraktion. In der Regel sind sie während der Sitzung ohnehin nicht hier, sondern auf den Regierungsplätzen zu finden.



SITZUNGSPRÄSIDIUM

In den Sitzungen des Landtags bilden der amtierende Präsident, also der Landtagspräsident oder eine seiner Stellvertreterinnen, sowie die beiden amtierenden Schriftführer das Sitzungspräsidium. Der Sitzungspräsident erteilt das Wort, kann Ordnungsstrafen verhängen und verkündet das

Ergebnis der Abstimmungen. Die Schriftführer unterstützen ihn. Während der Debatten führen sie die Rednerliste, überwachen die Einhaltung von Redezeiten, zählen die Stimmen bei einer Abstimmung mit und notieren Wortmeldungen für Zwischenfragen oder Kurzbeiträge



STAATSVERTRÄGE

Die politischen Absprachen, die zwei oder mehrere Bundesländer miteinander treffen, werden in Staatsverträgen festgelegt. Diese Verträge werden von den Landesregierungen ausgehandelt und unterschrieben. Sie können aber erst in Kraft treten, nachdem sie von allen beteiligten Parlamenten ratifiziert worden sind. Ein Beispiel hierfür sind die Änderungen des Rundfunkstaatsvertrags. Zudem können die Länder auch mit anderen Körperschaften oder Institutionen Staatsverträge abschließen. So gibt es solche Verträge zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den beiden großen christlichen Kirchen.

U



ÜBERHANG- UND AUSGLEICHSMANDATE

Überhangmandate kommen zustande, wenn eine Partei über die Erststimme in den Wahlkreisen mehr Direktmandate erzielt, als ihr Sitze im Landtag gemäß ihrem Zweitstimmenergebnis zustünden. Die anderen Parteien erhalten in diesem Fall Ausgleichsmandate. So gehören dem Landtag der 17. Wahlperiode 95 anstatt der üblichen 69 Abgeordneten an. Hintergrund sind die elf Überhangmandate, die die CDU bei der Landtagswahl im September 2009 errungen hat. Hierfür erhalten die anderen Fraktionen insgesamt 14 Ausgleichssitze. Hinzu kommt ein weiteres Mandat, das vergeben wurde, um eine gerade Anzahl an Sitzen und damit ein mögliches Patt im Parlament zu vermeiden.

Aufgrund eines umstrittenen Passus im Wahlgesetz kam es jedoch zu keinem „Vollausgleich“ der CDU-Überhangmandate – es verblieben drei so genannte „ungeddeckte Mehrsitze“. Konsequenz: CDU und FDP verfügen über eine Einstimmenmehrheit im Landtag, obwohl sie rund 27.000 Wählerstimmen weniger errungen haben als die anderen im Parlament vertretenen Parteien. Hiergegen haben Grüne und SSW erfolgreich vor dem Landesverfassungsgericht geklagt. Im März 2011 wurde ein neues Wahlgesetz im Landtag beschlossen, das u.a. einen Vollausgleich aller Überhangmandate vorsieht. Die vorzeitigen Neuwahlen zum 18. Landtag erfolgen auf dieser gesetzlichen Grundlage am 6. Mai 2012.



UNTERRICHTUNG

Mit Unterrichtungen kommt die Landesregierung ihrer Pflicht nach, den Landtag frühzeitig und vollständig über die Vorbereitung von Gesetzen und anderen wichtigen Vorhaben zu informieren. Da Unterrichtungen nur der Information der Abgeordneten dienen sollen, stellen sie keine Beschlussvorlagen dar und werden deshalb vom Landtag auch noch nicht vertieft beraten.



UNTERSUCHUNGAUSSCHUSS

„Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen“ – so besagt es Artikel 18 der Landesverfassung. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (PUA) lädt Zeugen vor und sammelt in öffentlicher Sitzung Beweise, die dann in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden. Zur Beweisaufnahme kann der PUA die Landesregierung verpflichten, Akten vorzulegen und ihren Mitarbeitern Aussagegenehmigungen zu erteilen. Gerichte und Behörden müssen Amtshilfe leisten. Am Ende seiner Untersuchungen legt der PUA einen Abschlussbericht vor.

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gilt als scharfe parlamentarische Waffe, die es der Opposition ermöglicht, eventuelle Fehler in der Regierung aufzudecken und an die Öffentlichkeit zu bringen. Seit 1946 wurden insgesamt 26 Untersuchungsausschüsse vom Schleswig-Holsteinischen Landtag eingesetzt.

Die Fraktionen sind im PUA mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten. Die Mehrheitsverhältnisse des Landtages spiegeln sich in der Zusammensetzung des Ausschusses wider. Der Vorsitz wechselt bei jedem neuen Untersuchungsausschuss einer Wahlperiode unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.

V



VERTRAUENSFRAGE

Um sich zu vergewissern, ob er noch die Mehrheit des Landtages hinter sich hat, kann der Ministerpräsident die Vertrauensfrage an das Parlament stellen. Bekommt er nicht die Mehrheit der Stimmen, so kann er laut Artikel 36 der Landesverfassung „binnen zehn Tagen“ Neuwahlen ausrufen, falls der Landtag sich in dieser Zeit auf keinen Nachfolger einigt. Der Urnengang müsste dann innerhalb von 70 Tagen stattfinden.

Die Vertrauensfrage ist auch eine – rechtlich nicht unumstrittene – Möglichkeit für den Regierungschef und seine Fraktion, das Parlament vor Ende der Wahlperiode aufzulösen und neu wählen zu lassen. Bei einer solchen als „unecht“ oder „fingiert“ kritisierten Vertrauensabstimmung entzieht die eigene Fraktion dem Ministerpräsidenten entgegen der eigenen Überzeugung das Vertrauen. Nachdem der Bundestag mehrmals auf diese Weise aufgelöst worden war, schlug auch Ministerpräsident Peter Harry Carstensen (CDU) im Sommer 2009 diesen Weg ein, um nach dem Bruch der schwarz-roten Koalition Neuwahlen herbeizuführen.



VIZEPRÄSIDENTEN

Die Vizepräsidenten unterstützen den Landtagspräsidenten bei der Sitzungsleitung. In den Plenarsitzungen amtieren der Präsident und seine Stellvertreter im turnusmäßigen Wechsel. Zudem vertreten die Vizes den Präsidenten bei öffentlichen Auftritten, zum Beispiel im Fall von Terminüberschneidungen. In der 17. Wahlperiode seit Ende 2009 hat der Landtag vier Vizepräsidentenposten. Zuvor waren es zwei. Neben SPD und CDU sind nun auch Liberale und Grüne im Sitzungspräsidium vertreten.



VOLKSINITIATIVE, VOLKSBEGEHREN, VOLKSENTSCHEID

Wie in anderen Bundesländern gibt es auch in Schleswig-Holstein zwei Wege der Gesetzgebung: Die Verabschiedung durch den Landtag und den Volksentscheid, für den die Landesverfassung drei Stufen vorsieht.

Volksinitiative. Hierfür müssen die Antragsteller mindestens 20.000 Unterstützer-Unterschriften sammeln. Der Landtag prüft dann die Zulässigkeit. So darf die Initiative nicht in die Haushaltshoheit des Parlaments eingreifen und nicht den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats widersprechen. Gibt das Plenum grünes Licht, hat das Parlament vier Monate Zeit, um über die Initiative zu beraten – und sie gegebenenfalls anzunehmen.

Volksbegehren. Lehnt das Parlament die Volksinitiative jedoch ab, können die Initiatoren ein Volksbegehren starten. Hierzu müssen sie innerhalb eines halben Jahres fünf Prozent der Abstimmungsberechtigten per Unterschrift hinter sich bringen. Das sind etwa 110.000 Schleswig-Holsteiner. Die Listen liegen dann in Ämtern aus; zudem können die Initiatoren auch auf der Straße Unterschriften sammeln.

Volksentscheid. Ist ein Volksbegehren erfolgreich, muss innerhalb von neun Monaten ein Volksentscheid stattfinden. Der Gesetzesvorschlag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Wähler zustimmt und wenn mindestens 25 Prozent aller Wahlberechtigten dafür sind. Bei einem Volksentscheid über eine Verfassungsänderung müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, zustimmen, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten.

W



WAHLPERIODE

Seit der 15. Wahlperiode (2000 bis 2005) wird der Landtag auf fünf Jahre gewählt (zuvor: vier Jahre). Die Neuwahl soll frühestens 57 und spätestens 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden. Eine Ausnahme bildet die aktuelle 17. Wahlperiode, die 2009 begann. Ihre Dauer wurde vom Landesverfassungsgericht auf spätestens September 2012 begrenzt. Nach einer Absprache zwischen Koalition und SPD soll die vorgezogene Wahl am 6. Mai nächsten Jahres stattfinden.

Der Landtag hat die Möglichkeit, die Wahlperiode vorzeitig zu beenden – indem er sich mit Zweidrittelmehrheit selbst auflöst und binnen 70 Tagen Neuwahlen ausruft. Auch der Ministerpräsident kann die Bürger vor dem regulären Ende der Wahlperiode an die Urnen rufen, wenn ihm der Landtag das Vertrauen entzieht und binnen zehn Tagen keinen Nachfolger wählt.

Spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl muss der neue Landtag zusammentreten. Erst mit dieser konstituierenden Sitzung endet die Wahlperiode des vorherigen Parlaments.



WAHLRECHT

Im März 2011 hat der Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP das neue schleswig-holsteinische Wahlrecht durch den Landtag gebracht – gegen den Protest der drei kleineren Oppositionsfraktionen. Die Neuregelung hatte das Landesverfassungsgericht eingefordert und zudem eine vorgezogene Landtagswahl angemahnt. Als Termin für den Urnengang einigten sich Schwarz, Rot und Gelb auf den 6. Mai 2012. Die Schleswiger Richter hatten das alte Wahlgesetz für verfassungswidrig erklärt, unter anderem weil es zu einem Groß-Landtag mit 95 Abgeordneten geführt hatte. Zudem hatten sie moniert, dass der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Stimmen mit dem alten Gesetz verletzt worden sei, weil nicht alle Überhangmandate der CDU durch Ausgleichssitze für die anderen Fraktionen abgegolten wurden.

Konsequenz: Die Koalition aus CDU und FDP hat eine Einstimmenmehrheit im Landtag, obwohl die vier Oppositionsfraktionen bei der letzten Wahl 2009 mehr Wählerstimmen erringen konnten.

Das neue schleswig-holsteinische Wahlrecht im Überblick:

- Die **Sollgröße von 69 Abgeordneten** wurde aus der Landesverfassung gestrichen und dafür ins Wahlgesetz eingefügt. Damit soll verhindert werden, dass das neue Gesetz erneut vor dem Verfassungsgericht angefochten wird, falls nach der Wahl erneut mehr als 69 Abgeordnete im Landtag sitzen sollten.
- Die 69 Mandate setzen sich aus **35 Wahlkreisabgeordneten** (bisher 40) und **34 Listenplätzen** zusammen. Die hohe Zahl von 40 Wahlkreisen bei nur 29 Listenmandaten hatte nach der Wahl im September 2009 zu 26 Überhang- und Ausgleichsmandaten geführt.
- Bei der Landtagswahl am 6. Mai 2012 werden die Wählerstimmen nicht mehr nach dem **Zählverfahren d'Hondt**, sondern nach **Sainte Laguë/Schepers** in Mandate umgerechnet. Dies beseitigt die bisherige Ungerechtigkeit zugunsten größerer Parteien.
- Es erfolgt ein „**Vollausgleich**“ von Überhangmandaten. Bisher stand ein umstrittener Passus im Wahlgesetz, der eine „Deckelung“ der Ausgleichsmandate ermöglichte.
- **Wahlkreise** können künftig nach ihrer Einwohnerzahl nur noch um maximal 20 Prozent größer oder kleiner sein als der Durchschnitt aller Wahlkreise. Bisher waren es 25 Prozent.
- Das **Zwei-Stimmen-Wahlrecht** bleibt erhalten, obwohl CDU und SPD eine Rückkehr zum Einstimmenrecht erwogen hatten. Das Stimmensplitting, also die Möglichkeit, Erst- und Zweitstimme an verschiedene Parteien zu vergeben, gilt als eine weitere Ursache für das Anwachsen des Landtages.
- Es bleibt auch beim **Wahlalter** von 18 Jahren – SPD, Grüne, Linke und SSW wollten ursprünglich – wie schon bei den Kommunalwahlen – auch 16-Jährige als Wahlberechtigte zulassen.



WAHLSYSTEM

Die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden laut Artikel 10 der Landesverfassung „nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet“. Das so genannte „personalisierte Verhältniswahlrecht“ wird – mit gewissen Unterschieden im Detail – auch bei den Wahlen zum Bundestag und zu den anderen 15 Landesparlamenten angewendet. Es orientiert sich im Grundsatz am Prinzip der Verhältniswahl, bei der jeder Partei so viele Sitze zustehen, wie es ihrem Anteil an den Wählerstimmen entspricht. Über die Erststimme haben die Wähler darüber hinaus die Möglichkeit, einen Direktbewerber für ihren Wahlkreis zu bestimmen. Dieses Element entstammt dem Mehrheitswahlrecht, wie es beispielsweise in Großbritannien und den USA gängig ist.

Mit der Kombination der beiden Prinzipien soll zum einen ein möglichst genaues Abbild der Wählerstimmen im Parlament erreicht werden (Verhältniswahl), zum anderen soll jede Region mit einem direkt verantwortlichen Abgeordneten repräsentiert sein (Mehrheitswahl). Dieses Wahlrecht beinhaltet die Möglichkeit, dass die vorgesehene Sollstärke von 69 Abgeordneten überschritten wird und dass Überhang- und Ausgleichsmandate entstehen.

Im Norden gilt, wie auch auf Bundesebene und in allen anderen Bundesländern, die Fünfprozenthürde. Hierdurch soll vermieden werden, dass Splitterparteien die Mehrheitsfindung erschweren. Ausgenommen von der Sperrklausel ist jedoch der SSW als Partei der dänischen Minderheit. Diese Sonderstellung basiert auf den Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahr 1955 und gilt in ähnlicher Form auch für die Partei der deutschen Minderheit in Dänemark, die Schleswigsche Partei (SP).

Z



ZWEITSTIMME

Neben der Erststimme für einen Direktbewerber im Wahlkreis haben die Wähler eine Zweitstimme für die Landesliste einer Partei. Die Zweitstimme ist die wichtigere der beiden. Mit ihr legen die Wähler fest, wie viele Abgeordnete die einzelnen Parteien ins Parlament entsenden können – oder ob sie an der Fünfprozenthürde scheitern.







DER LANDTAG
SCHLESWIG-HOLSTEIN